

17

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZB 9/73

BESCHLUSS

in Sachen

der Marion Ruth von V [REDACTED],
H [REDACTED], H [REDACTED] Weg [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Gazi G [REDACTED], H [REDACTED], K [REDACTED]-Weg [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Vogt und die Richter Schmidt, Meise, Dr. Recken und Doerry

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluß des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 27. April 1973 wird auf ihre Kosten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e

Durch den angefochtenen Beschluß hat das Oberlandesgericht die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 15. Dezember 1972 gemäß § 519 b ZPO als unzulässig verworfen.

Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde mußte gleichfalls als unzulässig verworfen werden.

Das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde ist gemäß § 577 Abs. 2 ZPO binnen einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung des angefochtenen Beschlusses beginnt, einzulegen. Dieser ist der Prozeßbevollmächtigten der Beklagten ausweislich der Empfangsbescheinigung Bl. 77 d.A. am 4. Mai 1973 von Amts wegen zugestellt worden. Die erst am 19. Juni 1973 eingegangene

- 3 -

sofortige Beschwerde ist damit verspätet. Darauf, daß der Beschluß außerdem auch noch im Parteibetrieb, und zwar erst am 5. Juni 1973, zugestellt worden sein soll, kommt es nicht an (BGH Beschluß vom 20. April 1966 - VIII ZB 10/66 LM Nr. 2 zu § 577 ZPO).

Vogt

Schmidt

Meise

Recken

Doerry

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)